Exposé

Erbbaurecht Odenthaler Str. 195 in Köln-Dünnwald

Die Stadt Köln hat ein sanierungsbedürftiges zweigeschossiges Einfamilienhaus mit Garten im Wege des Erbbaurechts zu vergeben. Die Bestellung des Erbbaurechtes erfolgt provisionsfrei an den Höchstbietenden.



Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Liegenschaften, Vermessung
und Kataster
Liegenschaftsabteilung
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Bous
AZ: 230/3-9dü-oden195
Telefon: 0221-221 23981
Telefax: 0221-221 24500
Email: sabine.bous@stadt-koeln.de
www.stadt-koeln.de

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung:4

1. Angaben zu Grundstück und Aufbauten 5

1.1 Konditionen Erbbaurecht 5

1.2 Termine 5

1.3 Angaben zum Grundstück 6

1.4 Angaben zu den Aufbauten 6

1.5 Übersichtsplan 7

1.6 Auszug aus der Flurkarte 7

1.7 Lagebeschreibung 8

1.8 Objektbeschreibung 8

1.9 Bauzustand und Baumängel 9

1.10 Mietverhältnisse 9

1.11 Boden-, Grundwasser- und Lärmschutz 9

1.12 Gebäudeversicherung 9

2. Allgemeine Vertragskonditionen 10

2.1 Erbbauzins 10

2.2 Erbbauzinsanpassung 10

2.3 Fälligkeit 10

2.4 Laufzeit 10

2.5 Nutzung 10

2.6 Instandsetzung 10

2.7 Veränderung von Bauwerken 10

2.8 Lasten 10

2.9 Erschließungsbeiträge 11

2.10 Heimfall 11

2.11 Zustimmungserfordernis bei Veräußerung 11

2.12 Entschädigung 11

3. Gebotsverfahren 12

3.1 Teilnahmebedingungen 12

3.2 Abgabefrist 12

3.3 Besichtigung 12

3.4 Gebotsabgabe 12

4. Auswahlverfahren 13

4.1 Zuschlag 13

4.2 Reservierung 13

4.3 Gewährleistung 13

5. Datenschutzerklärung 14





Vorbemerkung:

Was ist ein Erbbaurecht?

Das Erbbaurecht ist das Recht, gegen Zahlung eines regelmäßigen Erbbauzinses, auf einem Grundstück ein Bauwerk zu errichten oder - wie im vorliegenden Fall - zu unterhalten (§ 1 Abs. 1 Erbbaurechtsgesetz). Aus der Sicht des Eigentümers des Grundstücks, des Erbbaurechtsgebers, ist das Erbbaurecht ein beschränktes dingliches Recht, das auf seinem Grundstück lastet.
Das Erbbaurecht wird begründet durch einen Erbbaurechtsvertrag zwischen Erbbauberechtigtem und Grundstückseigentümer. Das Erbbaurecht wird selbst wie ein Grundstück behandelt (sogenanntes grundstücksgleiches Recht).
Das Erbbaurecht kann wie ein Grundstück veräußert, vererbt und belastet werden, beispielsweise mit Grundpfandrechten (Grundschuld und Hypothek). Es wird deshalb in ein eigenes Grundbuchblatt eingetragen, das sogenannte Erbbaugrundbuch. Das Erbbaurecht erlischt durch Ablauf der vereinbarten Zeit (hier 99 Jahre).

1. Angaben zum Grundstück und Aufbauten

1.1 Konditionen Erbbaurecht

Mindestgebot:	330.000,- Euro
Grundschulden:	keine
Erbbauzins:	4 Prozent vom Höchstgebot

Beispiel: Bei einem Höchstgebot von 340.000,- Euro x 4 Prozent = 13.600,- Euro jährlich

1.2 Termine

Meldeschluss für Besichtigungstermin:	15.November.2021
Besichtigungstermin:	Wird den Interessenten rechtzeitig per E-Mail oder telefonisch mitgeteilt.
Gebotsfrist:	30.November.2021

1.3 Angaben zum Grundstück

Stadtteil:	Dünnwald
Objektanschrift:	Odenthaler Str. 195, 51069 Köln
Kataster:	Gemarkung Dünnwald Flur 56, Flurstücke 1/12 und 103
Grundstücksgröße:	1.029 Quadratmeter²

1.4 Angaben zu den Aufbauten

Bei dem Objekt handelt es sich um ein zweigeschossiges Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss. Das Gebäude ist voll unterkellert. Der Bau- und Unterhaltungszustand des Gebäudes ist stark renovierungs- bzw. sanierungsbedürftig.

Nutzung:	Einfamilienreihenmittelhaus
Anzahl der Geschosse:	Zwei
Wohneinheiten:	Eine
Gebäudenutzfläche:	82,3 Quadratmeter
Mietverhältnisse:	keine
Baujahr/ Renovierungen:	1922/ nur geringfügige Renovierungen (zuletzt Dachstuhlerneuerung 1965 und neue Eindeckung in 1987)

1.5 Übersichtsplan



1.6 Auszug aus der Flurkarte



Maßstabsgetreue Originalpläne oder weitere Auszüge aus der Flurkarte sind gegen Gebühr beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Abteilung für Kataster und Geobasisdaten, erhältlich. Informationen erhalten Sie unter der Rufnummer 0221-/221 23636 oder per E-Mail an kataster@stadt-koeln.de.

1.7 Lagebeschreibung

Das Objekt liegt im rechtsrheinischen Stadtteil Dünnwald im Stadtbezirk Mülheim direkt am Dünnwalder Wald. Vielfältige Freizeit- und Sportaktivitäten, Kinderspielplätze, wie zum Beispiel der Wildpark Dünnwald, das Waldbald oder die Diepeschrather Mühle liegen in direkter Umgebung.
In fußläufiger Entfernung sind Einrichtungen des täglichen Bedarfs sowie Schulen und ärztliche Einrichtungen vorhanden.Die zahlreichen Geschäfte im Stadtbezirk Dünnwald bieten Einkaufsmöglichkeiten über den täglichen Bedarf hinaus.

Es besteht eine mittlere bis gute Verkehrsanmindung mit guter Erreichbarkeit verschiedener Bundesstraßen sowie zur Autobahn A 3. Mehrere Buslinien in 200 Meter Entfernung sowie die KVB-Linie 4 fahren im Zehn-Minuten-Takt zu rechts- und linksrheinischen Stadtteilen.

1.8 Objektbeschreibung

Rohbau

Mauerwerk:	Beton oder Mauerwerk
Decken:	Holzbalkendecken
Treppen:	Holztreppen, rechtsseitiges Eisenstabgeländer mit Flachstahlhandlauf
Dach:	Satteldach, Holzkonstruktion (1965) mit Tonziegeleindeckung aus dem Jahr 1987, ohne Wärmedämmung
Fassaden:	Rauputz mit Anstrich

Innenausbau

Fußböden:	Holzdielen, Fliesen, Teppich- und PVC-Belag
Türen:	Metallhaustür mit Glaseinsätzen, Holzfüllungstüren
Fenster:	Holzrahmen mit Einfachverglasung, ein Fenster im Obergeschoss ist gesprungen, Rolläden im Erdgeschoss
Wandbehandlung:	Tapeziert, verputzt. Im Sanitärbereich und in der Küche Wandfliesen
Deckenbehandlung:	Putz mit Anstrich, PVC-Deckenplatten. Holzvertäfelung
Sanitäre Installation:	Einbauwanne, Duschtasse, Stand-WC und Bidet, stark sanierungsbedürftig
Elektroinstallation:	Installation unter Putz entsprechend dem Baujahr
Heizungsinstallation:	Nachtstromspeicherheizung, dezentrale Warmwasseraufbereitung über elektrische Durchlauferhitzer
Warmwasserbereitung	Durchlauferhitzer
Hausanschlüsse:	Strom-, Wasser, Kanal- und abgesperrter Gasanschluss im Keller vorhanden
Bau- und Unterhaltungsaufwand	Schlecht, Kernsanierung ist erforderlich

Außenanlagen	Sehr großzügige Gartenanlage mit altem Baumbestand. Die Bäume wurden vor dem Angebot von einem Landschaftsarchitekten auf ihre Verkehrssicherheit untersucht und entsprechend bearbeitet.
Sonstiges:	Im hinteren Gartenbereich befinden sich sanierungsbedürftige Schuppen/Unterstände in altersgemäßen Zustand.
Gesamtausstattung	Sehr einfach
Schall- und Wärmeschutz	Gering, nicht den heutigen Anforderungen entsprechend
Energieausweis	272,5 kWh/(m² a)

1.9 Bauzustand und -mängel

Zustand:	Der Bauzustand des Gebäudes ist angesichts des Baujahres (um 1922) stark sanierungsbedürftig. Das Objekt befindet sich zudem in einem äußerst schlechten Zustand, im Hinblick auf heutige Wohnansprüche ist eine Kernsanierung erforderlich.
Baumängel:	Im Bad sowie in einzelnen Räumen sind Feuchtigkeitsschäden/Schimmelablagerungen erkennbar. Das Bad sowie der Küchenbereich entsprechen nicht dem heutigen Wohnstandard. Sämtliche Bodenbeläge sind abgenutzt und auszutauschen, die vorhandenen Holzdielenböden können aufgearbeitet werden. Es sind umfangreiche Maler- und Anstreicherarbeiten notwendig.

1.10 Mietverhältnisse

bestehen nicht.

1.11 Boden-, Grundwasser- und Lärmschutz

Im städtischen Altlastenkataster liegen keine Erkenntnisse über Bodenbelastungen vor. Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sind zu beachten.

1.12 Gebäudeversicherung

Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die auf dem Erbbaugrundstück bestehenden Aufbauten zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem vollen Wiederherstellungswert gegen Brand-, Sturm und Leitungswasserschaden (Elementarschadenversicherung) auf eigene Kosten zu versichern und dauernd versichert zu halten. Er ist weiter verpflichtet, mit der Versicherungsgesellschaft zu vereinbaren, dass im Schadensfall die Versicherungssumme nur zum Wiederaufbau ausgezahlt werden darf. Der Versicherungsabschluss ist der Grundstückseigentümerin auf Verlangen nachzuweisen.

2. Allgemeine Konditionen zum Erbbaurecht

2.1 Erbbauzins

4 Prozent Erbbauzinsen vom Gebotswert

2.2 Erbbauzinsanpassung

Eine Anpassung des Erbbauzinses erfolgt jeweils im Abstand von drei Jahren ab dem Monat nach Vertragsbeurkundung (Anpassung nach dem Verbraucherpreisindex). Die Erhöhung oder Ermäßigung des von dem Statistischen Bundesamt in Wiesbaden festgestellten Verbraucherpreisindexes für Deutschland orientiert sich am entsprechenden Preisindex für den Monat nach Vertragsbeurkundung bzw. der zuletzt vorher zu einer Anpassung des Erbbauzinses geführt hat. Maßgeblich für die Berechnung ist das veröffentlichte jeweils neueste Basisjahr. Der Erbbauzins erhöht oder ermäßigt sich jeweils automatisch um den Hundertsatz, um den sich die Indexzahl verändert hat.

2.3 Fälligkeit und Nebenkosten

Der jährliche Erbbauzins und Entschädigungsbetrag ist fällig im Voraus zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres. Eine quartals- oder monatsweise Zahlung des Erbbauzinses ist auf Antrag möglich.

Alle aus dem zukünftigen Erbbaurechtsvertrag, seiner Durchführung und seiner Beendigung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern, insbesondere Beurkundungs-, Eintragungs-, Vermessungs- und Löschungskosten sowie die Grunderwerbsteuer trägt der Erbbauberechtigte.

2.4 Laufzeit

99 Jahre ab Vertragsabschluss

2.5 Nutzung

Das Erbbaurecht wird zur ausschließlichen Wohnnutzung bestellt.

2.6 Instandsetzung

Der Erbbauberechtigte hat die Bauwerke nebst Zubehör sowie das gesamte Erbbaugrundstück im ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Zustand zu bringen und die hierzu erforderlichen Instandsetzungen und Erneuerungen innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen.

2.7 Veränderung von Bauwerken

Die Aufbauten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Grundstückseigentümerin ganz oder teilweise abgebrochen oder wesentlich verändert werden.

2.8 Lasten

Die auf das Erbbaugrundstück entfallenden laufenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Lasten und Abgaben, insbesondere Grundsteuer sowie Straßenreinigungs-, Müllabfuhr- und Kanalbenutzungsgebühren, trägt der Erbbauberechtigte für die Dauer des Erb-

baurechtes. Er hat die Grundstückseigentümerin von allen derartigen Verpflichtungen freizustellen.

2.9 Erschließungsbeiträge

Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch sowie Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz trägt der Erbbauberechtigte ab dem Zeitpunkt des Besitzüberganges mit Bekanntgabe des entsprechenden Beitragsbescheides, ebenso Entgelte und Abgaben für Anlagen im Sinne des § 127 (4) Baugesetzbuch und sonstige Anlagen, insbesondere Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten für Versorgungsanlagen sowie Abgaben für Entsorgungsanlagen.

2.10 Heimfall

Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, das Erbbaurecht auf Verlangen der Grundstückseigentümerin auf diese oder einen von ihr zu bestimmenden Dritten zu übertragen, wenn

1. der Erbbauberechtigte das Erbbaugrundstück oder die Aufbauten zu einem anderen als dem vorgenannten Zweck nutzt oder gegen die Unterhaltungsverpflichtung, gegen die Versicherungsverpflichtung sowie die Übernahme der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Lasten und Abgaben verstößt,
2. der Erbbauberechtigte ohne Zustimmung der Grundstückseigentümerin bauliche Veränderungen vornimmt, die der Zweckbestimmung des Erbbaurechtes zuwiderlaufen,
3. der Erbbauberechtigte mit der Zahlung des Erbbauzinses in Höhe zweier Jahresbeträge in Verzug kommt,
4. über das Vermögen des Erbbauberechtigten ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
5. die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Erbbaurechtes angeordnet wird,
6. ein Veräußerungsvertrag über das Erbbaurecht abgeschlossen wurde, ohne dass der Erwerber in alle schuldrechtlichen Verpflichtungen des noch abzuschließenden Erbbaurechtsvertrages eingetreten ist,
7. ein Ersteher in der Zwangsversteigerung anschließend nicht alle schuldrechtlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag einschließlich der schuldrechtlichen Verpflichtungen übernimmt.

2.11 Zustimmungserfordernis bei Veräußerung und Belastung

Zur Veräußerung im Ganzen oder von ideellen oder realen Teilen, zur Belastung des Erbbaurechtes mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder einer Reallast, sowie für die Änderung des Inhaltes einer solchen Belastung, soweit sie eine weitere Belastung des Erbbaurechts zur Folge hat, oder zur Einräumung von Wohn- oder Nutzungsrechten, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümerin erforderlich.

Hinweis: Die Stadt Köln stimmt einer Belastung des Erbbaurechts grundsätzlich nur bis zu 70% seines Verkehrswertes zu.

2.12 Entschädigung

Bei Heimfall des Erbbaurechtes wird eine Entschädigung durch die Stadt nicht gezahlt.
Bei Zeitablauf des Erbbaurechtes wird eine Entschädigung in Höhe von zwei Dritteln des gemeinen Wertes gezahlt, den das Bauwerk bei Ablauf des Erbbaurechts hat.

3. Gebotsverfahren

3.1 Teilnahmebedingungen

Gebote, die mit einer Bedingung oder Auflage verknüpft sind, werden nicht berücksichtigt. Gebote mit zwei oder mehr unterschiedlichen Preisangaben (von/bis Euro) werden bei der Auswahl ebenfalls nicht berücksichtigt. Bietende, die Gebote unterhalb des geforderten Mindestgebotes einreichen, werden vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Das abgegebene Gebot wird als verbindlicher Festpreis vereinbart. Das bedeutet, dass sich dieser Preis nicht mehr verringert oder erhöht.

3.2 Abgabefrist

Die Gebote sind bis spätestens **30.November.2021** einzureichen. Maßgeblich für den Eingang ist der Eingangsstempel der Stadt Köln. Der Nachweis der fristgerechten Einlieferung obliegt den Bietenden.

3.3 Besichtigung

An einer Besichtigung Interessierte werden gebeten, sich bis zum **15.November.2021** per E-Mail (liegenschaften@stadt-koeln.de) oder per Brief (Anschrift siehe Seite 1 dieses Exposés) zu melden. Im Anschluss an dieses Datum wird ein Termin zur Besichtigung des Objektes bekannt gegeben. Soweit die Rückmeldung per E-Mail erfolgte, wird der Besichtigungstermin mit E-Mail bekannt gegeben, ansonsten telefonisch.

3.4 Gebotsabgabe !!! W I C H T I G !!!

Die Bietenden müssen sich mit den vorgenannten Vertrags- und Verkaufskonditionen der Stadt Köln einverstanden erklären. Die Stadt Köln behält sich vor, einen Nachweis über die Finanzierung zu verlangen. Es ist der als Anlage hinterlegte Vordruck **„Rückmeldebogen/Erbbaurechtsgebot“** dieses Exposés zu verwenden.
Erbbaurechtsgebote sind in einem **verschlossenen Briefumschlag** wie folgt an die Stadt Köln zu senden:

Hinweis an Poststelle 23
Bitte ungeöffnet weiterleiten!

STADT KÖLN
Amt für Liegenschaften,
Vermessung und Kataster
- Liegenschaftsabteilung – 230/3-9
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Gebot Odenthaler Str. 195

Der verschlossene Umschlag kann auch persönlich im Verwaltungsgebäude (Zi. 12. F 43 oder 12. E 61) abgegeben werden. Erbbaurechtsgebote sind eigenhändig zu unterschreiben. **E-Mails oder Faxe sind nicht zulässig.** Es ist darauf zu achten, dass die Angebotsabgabe fristgerecht – Datum des Posteingangsstempels – erfolgt. Gebote, die nach Fristablauf eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Mit der Abgabe eines Gebots entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages. Auch mit der Entgegennahme des Erbbaurechtsgebotes verbleibt es bei der Entscheidungsfreiheit der Stadt Köln, ob, für wen und zu welchen Bedingungen ein Erbbaurechtsvertrag bestellt wird.

4. Auswahlverfahren

4.1 Zuschlag

Den Zuschlag erhält, die Person, die das Höchstgebot entsprechend den Kriterien der Ausschreibung abgibt. Geben Bietende mehrere Gebote für die Liegenschaft ab, wird ausschließlich das zuletzt eingegangene Gebot berücksichtigt. Zwischen mehreren Geboten mit gleichem Kaufpreis entscheidet das Los.

Die Auswahlentscheidung wird nach Abschluss des Gebotsverfahrens der oder dem Höchstbietenden mitgeteilt.

4.2 Reservierung

Die Person mit dem höchsten Angebot erhält eine Frist von 6 Wochen, einen Erbbaurechtsvertrag vor dem Notar ihrer bzw. seiner Wahl zu beurkunden. Einen entsprechenden Vertragsentwurf wird die Stadt Köln dem Notar zeitnah übersenden.

Falls der avisierte Erbbaurechtsvertrag aus Gründen, die die Stadt Köln nicht zu vertreten hat, nicht zustande kommt, wird das Objekt der nächst höchstbietenden Person angeboten. Darüber hinaus trägt die beziehungsweise der Bietende sämtliche mit dem Beurkundungsauftrag entstehenden Notarkosten.

4.3 Gewährleistung

Dieses Exposé stellt kein vertragliches Angebot dar. Alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Alle Angaben dienen ausschließlich der Information und begründen keinen Rechtsanspruch. Dies schließt auch die enthaltenen Pläne ein. Sämtliche Angaben und Darstellungen sind unverbindlich.

Rechtlich relevante Erwartungen an die Beschaffenheit beziehungsweise den Zustand der Liegenschaft können hieraus nicht hergeleitet werden. Die Haftung der Stadt Köln für Mängel ergibt sich ausschließlich aus den späteren vertraglichen Vereinbarungen und nicht aus den Angaben in diesem Exposé. Die Stadt behält sich Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen gegenüber den Angaben im Exposé ausdrücklich vor.

Aus dem Exposé kann zudem keinerlei Anspruch auf die Bestellung eines Erbbaurechtes für die Liegenschaft mit den in dem Exposé genannten Merkmalen und Angaben abgeleitet werden. Mit der Veröffentlichung des Exposés ist kein Maklerauftrag verbunden. Eine etwaige Vermittlungstätigkeit wird von der Stadt Köln nicht honoriert.

5. Datenschutzerklärung

Im Rahmen des vorliegenden Immobiliengeschäftes benötigt die Stadt Köln, Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten. Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, also insbesondere erhoben, übermittelt oder gespeichert. Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die seit 25.05.2018 geltenden EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie das Datenschutzgesetzes NRW werden beachtet. Weitere Informationen zum Datenschutz enthält die allgemeine Datenschutzerklärung der Stadt Köln, die Sie über nachfolgenden Link einsehen können:

https://www.stadt-koeln.de/service/kontakt/impressum/datenschutzerklaerung

Ihre Daten werden unter Verwendung von Programmen gespeichert, verarbeitet und dabei auch an andere Dienststellen der Stadt Köln sowie andere Behörden weitergeben, wenn und soweit dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung erforderlich ist.

Zu den verwandten Programmen zählen insbesondere Microsoft Office-Produkte, der Sitzungsdienst Session und das Grundstücksmanagementsystem der Stadt Köln. Die Daten werden dauerhaft in den o.g. Fachanwendungen und in Papierform gespeichert. Über die Löschung der Daten entscheidet das Historische Archiv der Stadt Köln nach Maßgabe des Archivgesetzes NRW.

Mit der Bestätigung, diese Datenschutzerklärung zu akzeptieren, erteilen Sie der Stadt Köln die Einwilligung in die erforderliche Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für den vorgenannten Zweck.

Auf Ihre Rechte zur Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die §§ 5, 18 bis 20 des Datenschutzgesetzes NRW. Diese Rechte können nach Artikel 23 EU-Datenschutzgrundverordnung beschränkt werden. Der Landesgesetzgeber hat in den §§ 12-14 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Rechte der betroffenen Person zu beschränken. Sollten Sie von den oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Köln, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür im Einzelfall erfüllt sind.

Die rechtlichen Grundlagen beziehungsweise Voraussetzungen werden durch den Datenschutzbeauftragten der Stadt Köln, Herrn Frank Fricke, Rathausplatz (Spanischer Bau), 50667 Köln geprüft und überwacht. Der Beauftragte für den Datenschutz ist erreichbar unter der E-Mail-Adresse:

datenschutzbeauftragter@stadt-koeln.de

Beschwerden über das Vorgehen der Stadt Köln in dieser datenschutzrechtlichen Angelegenheit richten Sie bitte an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf unter der Telefonnummer 0211/38424-0 oder der E-Mail-Adresse poststelle@ldi.nrw.de.

Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten

Absender: Datum: _____

Stadt Köln
Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster
230/3-9
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Interesse an der Bestellung eines Erbbaurechtes an der Odenthaler Str. 195 in Köln-Dünnwald Gemarkung Dünnwald, Flur 56, Flurstücke 1/12 und 103

Mein Gebot lautet: _____ Euro.

Mit der Beurkundung des Erbbaurechtsvertrages soll das Notariat _____ beauftragt werden.

Erbbaurechtsnehmer/Erbbaurechtsnehmerin wird/werden:

Die Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum Unterschrift beziehungsweise Unterschriften